

Betriebsreglement der Irchelkrippe

1. Trägerschaft

Unter dem Namen „StudentInnen-Kinderkrippe“ besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR mit Sitz in Zürich. Sie setzt sich die Aufgabe, Kinder bis zum Schuleintritt zu betreuen und übernimmt Erziehungsaufgaben in Ergänzung zur Familie. Sie entlastet damit die Eltern und schafft für sie eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ausbildung. Die Generalversammlung der Genossenschaft wählt den Vorstand, dem die strategische Leitung der Irchelkrippe untersteht.

Beim Eintritt des Kindes in die Irchelkrippe ist der Beitritt in die Genossenschaft StudentInnen-Kinderkrippe für die Eltern obligatorisch. Der Genossenschaftsbeitrag beträgt Fr. 50.-/Jahr. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich gewünscht, erlischt die Mitgliedschaft durch Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

2. Grundsätze

Die Irchelkrippe steht grundsätzlich allen Kindern offen. Das Kind in seiner Eigenständigkeit steht im Zentrum. Wir fördern die Kinder in ihrer Selbstständigkeit und Selbsterfahrung und unterstützen sie darin, Neues zu lernen und auszuprobieren. Inmitten einer hektischen Umwelt möchten wir für unsere Kinder eine gemütvolle, heitere und positive Atmosphäre schaffen. Das pädagogische Konzept der Krippe bildet die Grundlage für die Arbeit mit den Kindern.

3. Betriebsbewilligung

Die Krippe verfügt über eine gültige Betriebsbewilligung. Die Betriebsbewilligungsvoraussetzungen sind festgehalten in den von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich erlassenen Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen.

4. Betreuungsangebot

Die Irchelkrippe verfügt über vier altersgemischte Gruppen mit je 12,5 Plätzen. In der Irchelkrippe werden Kinder ab 6 Monaten bis zum Kindergarten Eintritt betreut.

5. Öffnungszeiten

Die Krippe ist von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet. Mit Ausnahme zweier Wochen Betriebsferien über Weihnachten und Neujahr, den gesetzlichen Feiertagen sowie Sechseläuten, Knabenschüssen und dem Freitag nach Auffahrt ist die Krippe das ganze Jahr über geöffnet. Sollte der 1. Mai und/oder der 1. August auf einen Dienstag respektive Donnerstag fallen, ist die Krippe auch am Montag respektive Freitag geschlossen. Dies ergibt jährlich mehr Öffnungstage als die max. 240 subventionierten Betreuungstage, die von der Stadt Zürich vorgegeben werden. Die über das vorgegebene Maximum hinaus angebotenen Betreuungstage werden den Eltern nicht verrechnet.

Vorbehalten bleiben ausserordentliche Schliessungen z.B. wegen Epidemie auf Verfügung des Kantonsarztes. Einzelne zusätzliche Tage, an denen die Krippe geschlossen bleibt, werden 2 Monate im Voraus angekündigt.

6. Aufnahmekriterien

Geschwister bereits betreuter Kinder werden vorrangig aufgenommen. Prioritär werden auch Quartierkinder und Kinder von Hochschulangehörigen berücksichtigt. Um den Kindern eine optimale Eingliederung in die Gruppe zu gewährleisten, müssen die Krippenkinder an mindestens drei Halbtagen oder an zwei ganzen Tagen in der Krippe betreut werden. Bei der Aufnahme neuer Kinder wird auf das Belegungsverhältnis innerhalb der Gruppe bezüglich Alter und Geschlecht der Kinder geachtet. Die Entscheidung bei Neuaufnahmen liegt bei der Krippenleitung.

7. Finanzierung / Kosten

Die Betreuungsplätze können vom Sozialdepartement der Stadt Zürich subventioniert werden. Weitere Betreuungsplätze werden durch die beiden Hochschulen UNI und ETH subventioniert. Die Elternbeiträge sind einkommensabhängig und werden nach der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich berechnet. Zusätzliche Betreuungstage pro Woche, die den bestätigten Betreuungsumfang der Stadt übersteigen, werden zum Tarif der nicht subventionierten Krippenplätze verrechnet (s. nachfolgend).

Für nicht subventionierte Krippenplätze werden CHF 120.-/Tag verrechnet. Nicht subventionierte Krippenplätze von Kindern unter 18 Monaten kosten CHF 140.-/Tag, da sie 1,5 Plätze belegen. Der Monat, in dem das Kind 18 Monate alt wird, wird noch mit CHF 140.-/Tag verrechnet.

Die Berechnung von pauschal 20 Tagen im Monat (4,0 Wochen zu je 5 Tagen / 240 Tage pro Jahr) ergibt pro Jahr 48 bezahlte Wochen; d.h. dass die Eltern die Betriebsferien und die Schliessungstage der Krippe nicht bezahlen.

Der Elternbeitrag wird monatlich fällig. Ferien, sonstige Absenzen der Kinder oder ausserordentliche Schliessungen können nicht zurückerstattet werden. Bei Vertragsabschluss wird eine Kautions erhoben, die sich nach der Höhe der zu bezahlender Monatspauschale richtet. Diese wird bei ordnungsgemäsem Austritt unverzinst zurückerstattet.

8. Räumlichkeiten / Umgebung

Die Krippengruppen verfügen über kindergerechte und liebevoll eingerichtete Räume, die dem Alter der Kinder und ihren Bedürfnissen entsprechen.

Der grosszügig eingerichtete Säulensaal mit seinem Malatelier sowie der Gumpi- und Rhythmikraum können von allen Gruppen benützt werden.

Unser Garten mit diversen altersgerechten Spielgeräten lädt zu vielen Aussenaktivitäten ein. Der nahe Irchelpark mit seinen Teichen, Bächen und Spazierwegen, verschiedene Spielplätze im Quartier, sowie der nahe gelegene Wald sind schnell erreichbar.

9. Personal

Die Anstellung des Personals basiert auf den Vorgaben der Bewilligungsbehörden, welche die Qualifikationsanforderungen sowie das Verhältnis von BetreuerInnen und Kindern festhält. Für die operative Leitung der Krippe ist die Krippenleitung verantwortlich. Eine kaufmännisch ausgebildete Mitarbeiterin ist zuständig für die Buchhaltung und administrative Arbeiten. Jede Kindergruppe wird von ausgebildeten Fachpersonen geleitet. Da die Genossenschaft der StudentInnen-Kinderkrippe Ausbildungsplätze anbietet, arbeiten auf den Gruppen auch Auszubildende und PraktikantInnen. Für jede Funktion liegt ein Stellenbeschrieb vor, der die Verantwortlichkeiten und Aufgaben regelt.

10. Betreuungszeiten

In der Irchelkrippe werden verschiedene Betreuungsmodelle mit unterschiedlichen Blockzeiten angeboten:

Ganztagesbetreuung	100% (7.30 – 18.30 Uhr)
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70% (7.30 – 14.00 Uhr)
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50% (7.30 – 12.00 Uhr)

Damit die geplanten Aktivitäten ungestört durchgeführt werden können, ist die Einhaltung folgender Zeiten verbindlich:

Bringzeiten: 7.30 – 9.00 Uhr

Abholzeiten: 12.00 Uhr, 13.30 – 14.00 Uhr und 17.00 – 18.30 Uhr

Das Fernbleiben eines Kindes ist dem Personal im Voraus oder am Tag der Abwesenheit bis 9.00 Uhr zu melden. Wird ein Kind durch eine uns unbekannt Person abgeholt, ist das der Gruppenleitung vorgängig mitzuteilen.

11. Eingewöhnungszeit

Der Übergang aus der Familie in die noch unbekannt Krippe bedeutet für jedes Kind eine grosse Herausforderung. Es wird daher für jedes Kind, das in die Irchelkrippe eintritt, eine Eingewöhnungszeit von zwei Wochen geplant, unabhängig davon, an welchen Tagen das Kind danach in der Krippe betreut wird. Im Beisein eines Elternteils kann sich das Kind langsam an das neue Umfeld gewöhnen und ein Vertrauensverhältnis zu der Bezugsperson aufbauen. Die Eingewöhnungszeit wird nach dem regulären Tarifmodell abgerechnet.

12. Zusammenarbeit mit Eltern

Es ist uns wichtig, eine Vertrauensbasis zwischen Krippe und Eltern zu schaffen. Voraussetzung sind beidseitige Offenheit und Transparenz. Die Eltern werden über besondere Belange der Gruppe und über das Tagesgeschehen informiert. Beim Bringen und Abholen des Kindes findet ein kurzer Informationsaustausch statt. Auf Wunsch führt die Gruppenleitung Elterngespräche über den Entwicklungsstand oder sich abzeichnende Probleme des Kindes durch. Bei Bedarf kann die Krippenleitung mit einbezogen werden. Um den gegenseitigen Kontakt und Austausch zu fördern, werden verschiedene Aktivitäten wie Elternabende, Gruppen- oder Krippenfeste organisiert. Sensible Daten zu Eltern oder Kind werden vertraulich behandelt.

13. Verpflegung

Unser Ernährungskonzept basiert auf den Richtlinien eines kantonalen Konzepts und wurde mit dem entsprechenden Label zertifiziert.

Wir essen mit den Kindern Znüni, Zmittag und Zvieri. Dabei legen wir Wert auf abwechslungsreiche, kindergerechte und gesunde Mahlzeiten. Das Mittagessen wird täglich von unserem Koch frisch zubereitet. Kein Kind wird gezwungen etwas zu essen, was es nicht mag. Eine friedliche und entspannte Atmosphäre ist uns wichtiger als unnötige Zwänge, wir ermuntern aber die Kinder, Neues zu probieren. Auf Allergien und spezielle Wünsche wie vegetarisches Essen wird Rücksicht genommen.

14. Krankheit / Unfall

Kranke und ansteckende Kinder können nicht betreut werden, ausgenommen sind erkältete fieberfreie Kinder. Bei Krankheiten, die ein Fernbleiben von der Krippe zur Folge haben, stützen wir uns weitgehend auf die Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Kantons Zürich ab.

Bei Erkrankung des Kindes in der Krippe werden die Eltern benachrichtigt, damit sie es baldmöglichst abholen können. Medikamente werden nur in Absprache mit den Eltern verabreicht (Vorbehalt in Notfällen).

Sollte ein Kind verunfallen, ist die Krippenleitung oder deren Vertretung berechtigt, es unverzüglich in ärztliche Behandlung zu geben. Die Eltern werden umgehend benachrichtigt.

15. Versicherung und Haftung

Die Eltern sind für die Kranken- und Unfallversicherung wie auch für die Haftpflichtversicherung ihres Kindes verantwortlich. Für persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt die Irchelkrippe keine Haftung. Die aus einer ausserordentlichen Betriebsschliessung entstehenden Kosten für Eltern können nicht auf die Irchelkrippe übertragen werden. Für betriebliche Gefahren verfügt die Irchelkrippe über eine Haftpflichtversicherung.

16. Kündigung / Austritt

Der Betreuungsplatz kann mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist, schriftlich auf Ende eines Monats gekündigt werden. Ausnahme: bei Kindern, welche in den Kindergarten übertreten, kann der Betreuungsplatz im August auf den Freitag vor Schuljahresbeginn gekündigt werden. Wird das Kind ohne Kündigung aus der Krippe genommen, ist für die Kündigungsdauer der Elternbeitrag des Vollzahler-Tarifs zu bezahlen.

17. Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann die Krippenleitung den Ausschluss eines Kindes bestimmen. Wichtige Gründe sind z. B. untragbares Verhalten eines Kindes in der Gruppe oder Verletzungen des Vertrages. Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

18. Änderung des Betriebsreglements

Vom Vorstand erlassene Änderungen des Betriebsreglements sowie Anpassungen der Tarife werden den Eltern mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.